

Netzwerk Gutes Alter: Ideen und Anstösse für eine Volksinitiative

Kurt Seifert

Die Schriftstellerin Simone de Beauvoir hat vor einem halben Jahrhundert mit einem umfangreichen Essay über das Altern und das Alter in der Moderne ein inzwischen klassisch zu nennendes Werk geschaffen. Die damaligen Lebensbedingungen älterer Menschen geisselte die vehemente Kritikerin des Kapitalismus als »skandalös« (Beauvoir 1977, 277). Das bestehende System taugte nicht dazu, die Situation derjenigen, die sich nicht mehr im Erwerbsprozess befinden, grundlegend zu verbessern. Die miserable Lage der Alten jener Zeit offenbarte sich ihr als das »Scheitern unserer Zivilisation« (ebd., 711).

Der französischen Feministin schwebte eine andere Gesellschaft vor, in der das Alter ›gewissermassen‹ gar nicht existiert: »Der Mensch würde, wie es bei manchen Privilegierten vorkommt, durch Alterserscheinungen unauffällig geschwächt, aber nicht offenkundig vermindert und eines Tages einer Krankheit erliegen; er stürbe also, ohne zuvor Herabwürdigung erfahren zu haben. Das letzte Lebensalter entspräche dann wirklich dem, als was es gewisse bürgerliche Ideologien definieren: eine Existenzphase, die sich von der Jugend und dem Erwachsenenalter unterscheidet, aber ihr eigenes Gleichgewicht besitzt und dem Menschen eine weite Skala von Möglichkeiten offen lässt.« (Ebd., 712)

Hatte die streitbare Denkerin etwa die Reformfähigkeit des kapitalistischen Systems unterschätzt? Ihre Vision ist dank sozialstaatlicher Institutionen, insbesondere durch den Ausbau der gesetzlichen Altersvorsorge, bereits unter den Bedingungen kapitalistischer Produktions- und Lebensweise zumindest teilweise Wirklichkeit geworden: Für jene Pensionierten, die relativ frei von materiellen Sorgen sind, hat sich tatsächlich ein weites Feld von Möglichkeiten eröffnet (dass es auch die anderen alten Menschen gibt, die über ein geringes ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital verfügen, wird im vorliegenden Buch ebenfalls thematisiert). Ist damit die Kritik von Simone de Beauvoir am Umgang mit dem Alter überholt – veraltet im wahrsten Sinne des Wortes?

Eines scheint sich in den vergangenen bald fünfzig Jahren kaum verändert zu haben: die Herabwürdigung von alten Menschen, ihre Entwertung als nicht mehr produktiver, nur noch konsumierender Teil der Bevölke-

rung. Der ›Ageismus‹ (englisch *Ageism*) ist weiterhin am Werk – die Diskriminierung von Individuen aufgrund des Kriteriums Alter. Laut schweizerischer Bundesverfassung, Artikel 8, Absatz 2, ist Altersdiskriminierung untersagt, doch wie so oft steht die soziale Realität auch hier im Widerspruch zu den normierten Rechten.

›Aktiv altern‹ contra ›Ruhestand‹

Gegen die Diskriminierung des Alters und der Alten erhebt sich inzwischen vernehmbarer Protest. Bereits in den 1970er-Jahren formierten sich die Grauen Panther in den Vereinigten Staaten, die ein anderes Bild vom Alter vermitteln wollten. Erste Selbsthilfegruppen von Seniorinnen und Senioren entstanden Ende der 1980er Jahre in der Schweiz. 2001 wird der Schweizerische Seniorenrat gegründet, der sich als Stimme der älteren Generation versteht (Seifert 2017, 97 und 107).

Neben diesen bereits bestehenden Organisationen bildet sich 2017 das Netzwerk Gutes Alter (NGA), das im Mai 2018 als Verein konstituiert wird. Ihm gehören beispielsweise die ehemalige Zürcher Stadträtin Monika Stocker, die St. Galler Nationalrätin Barbara Gysi und der Basler Ökonom Carlo Knöpfel an. Das Netzwerk will generationenübergreifend arbeiten und vor allem politisch aktiv werden. In seinem Grundlagenpapier hält es fest: »Das Alter wird heute vor allem als Belastung für Gesellschaft und Staat gesehen. Eine solche Sichtweise verkennt, welche Bedeutung Menschen im dritten, aktiven Alter für den Zusammenhalt der Generationen haben, indem sie beispielsweise als Grossmütter und -väter bei der Betreuung der Enkelkinder mitwirken und ihre beruflich vielfach stark engagierten Kinder entlasten« (Grundlagenpapier, 1).

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich das vorherrschende Altersbild deutlich gewandelt. Zwar ist noch immer vom ›Ruhestand‹ die Rede. Dieses Modell unterstellt, dass sich die Rentner und Rentnerinnen aus dem aktiven Leben zurückziehen und vor allem das Nichtstun und die Beschaulichkeit geniessen. Viel häufiger wird jetzt aber vom ›aktiven Alter‹ gesprochen. Das damit verbundene Konzept hat seit der Jahrtausendwende Gestalt angenommen. Gemäss einer Definition der Weltgesundheitsorganisation wird »aktives Altern ... als ein Prozess« beschrieben, »in dem es um die Optimierung der Gesundheit, der Integration und Partizipation von Individuen, Gruppen und Populationen geht. Wichtig sind hierbei förderliche Bedingungen und gesellschaftliche Strukturen, die es vielen Menschen ermöglichen sollen, ein Alter in möglichst guter Gesundheit, möglichst intensiver Integration und möglichst hoher Partizipation zu erreichen«, fasst Clemens Tesch-Römer, Leiter des Deutschen Zentrums für Altersfragen in Berlin, dieses Konzept zusammen (Tesch-Römer 2012, 3).

Die Abkehr von einem defizitären Altersbild, das geprägt ist durch den

Verlust der Möglichkeiten, das Leben aktiv zu gestalten, könnte durchaus als Fortschritt verstanden werden: Das Konzept des selbst ›Ruhestands‹ hat nämlich auch Diskriminierungen gegenüber älteren Menschen legitimiert. Dagegen wehren sich Menschen im Alter mit guten Gründen. Sie wollen nicht ins Abseits gestellt werden, sondern Teil der Gesellschaft sein und bleiben. Das Leitbild vom ›aktiven Altern‹ scheint genau jenem Bedürfnis zu entsprechen.

Gefahr des sozialen Ausschlusses

Dieses Leitbild zeigt allerdings auch eine Kehrseite: Es kann dazu verführen, die tatsächliche oder bloss vermeintliche Produktivität eines Lebens zu verherrlichen und andere Aspekte menschlicher Existenz gering zu achten. Deshalb betont das Grundlagenpapier des Netzwerks Gutes Alter, nicht nur die ›aktiven Alten‹ seien für die Gesellschaft wichtig: Auch jene Frauen und Männer, die nicht mehr ›produktiv‹ sind, gehören mit ihrem Wissen und ihren Erinnerungen dazu. »Sie bringen Sichtweisen ein, die jüngeren Menschen noch verschlossen sind. Alter macht nicht in jedem Fall ›weise‹. Es ist aber ein grosser Verlust für alle, wenn der Beitrag und die Erfahrungen der älteren Generationen nicht mehr gefragt sind« (ebd., 1f).

Der Altersforscher Clemens Tesch-Römer warnt mit Recht davor, »ein einseitiger Fokus auf aktives Altern« könne »zu einem sozialen Ausschluss gebrechlicher, hilfebedürftiger älterer Menschen führen, die nicht in das Bild des aktiven und erfolgreichen Alterns passen« (Tesch-Römer 2012, 9). So bleibt die Altersdiskriminierung bestehen und ändert lediglich ihr Erscheinungsbild: Nicht mehr alle alten Menschen sind davon betroffen, sondern ›nur‹ noch jene, die den Anforderungen an ein ›aktives Altern‹ nicht entsprechen.

Ein Alterskonzept, das vor allem die Autonomie betont, steht in der Gefahr, ein einseitiges Bild zu vermitteln. Das Grundlagenpapier des Netzwerks Gutes Alter führt dazu aus: »Autonomie und Aufeinander-angewiesensein stehen im menschlichen Leben nicht im Gegensatz, sondern im Wechselverhältnis zueinander. Dies gilt auch für das Leben im (hohen) Alter« (Grundlagenpapier, 3). Menschen, die abhängig von der Unterstützung durch andere Menschen sind, sollen auch unter diesen Umständen ein gutes Leben führen können.

Was sagt die Bundesverfassung?

Das Netzwerk Gutes Alter setzt sich für ein »gutes Leben im Alter mit einem möglichst hohen Mass an Selbstbestimmung« ein, das für alle Menschen zugänglich ist – »unabhängig von den Ressourcen, über die sie verfügen, und frei von Diskriminierungen. Das in der Verfassung garantierte Recht auf Betreuung und Pflege im Alter muss umfassend verwirklicht werden«

(ebd., 3). An diesem Punkt setzt das Projekt an, welches das Netzwerk in den kommenden Monaten verfolgen will. Es geht darum, eine Volksinitiative zu lancieren, die den verfassungsmässigen Anspruch auf eine qualitativ gute Betreuung und Pflege im Alter konkretisieren soll.

Bereits heute hält die Bundesverfassung in Artikel 112c, Absatz 1 fest: »Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.« In einer Studie von Pro Senectute Schweiz aus dem Jahr 2015 war vorgeschlagen worden, ein Bundesrahmengesetz zu diesem Artikel zu schaffen, das Kantone und Gemeinden in die Pflicht nehmen sollte. »Dieses Rahmengesetz würde festlegen, welche rechtsverbindlichen Ansprüche ›Betagte und Behinderte‹ auf ›Hilfe und Pflege [...] zu Hause‹ haben, wer diese Leistungen erbringen soll und wie die Finanzierung dieser Leistungen geregelt wird« (Gasser, Knöpfel, Seifert 2015, 112). Verfassungsrechtliche Abklärungen haben in der Zwischenzeit allerdings ergeben, dass der entsprechende Artikel der Bundesverfassung keine juristische Grundlage für eine Rahmengesetzgebung des Bundes gewährleistet.

Weshalb ist eine neue Verfassungsbestimmung zum ›guten Altern‹ notwendig und erforderlich? Alltagsunterstützung, Betreuung und Pflege im Alter gehören ganz unterschiedlichen Versorgungssystemen an, deren Zuständigkeiten und Finanzierungsweisen ebenso unterschiedlich organisiert sind. So ist ›Pflege‹ ein Bestandteil des Gesundheitssystems und wird als medizinisch verstandene Tätigkeit durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) geregelt. Dessen Verständnis von Pflege ist allerdings sehr eng gefasst und schliesst Alltagsunterstützung sowie Betreuungsaufgaben aus.

In einer aktuellen Bestandsaufnahme zur Lage der Betreuung im Alter hält der Wirtschaftswissenschaftler Carlo Knöpfel fest, von Seiten der öffentlichen Hand fehle bislang »eine sozialrechtliche Regulierung von Betreuungsleistungen. Darüber hinaus ist die staatliche Unterstützung von Leistungen der Altersbetreuung marginal« (Knöpfel 2018, 200) – und dies, obwohl die meisten Rentnerinnen und Rentner vor allem einer nicht-pflegerischen Unterstützung bedürfen. Durch die fehlende Integration von Betreuungsleistungen in das System der sozialen Sicherheit kommt es faktisch zu einem Ausschluss von betreuungs-, aber nicht pflegebedürftigen älteren Menschen aus diesem System. Knöpfel schlussfolgert, in der Schweiz werde »Betreuung in ein Problem der Selbstsorge transformiert« (ebd., 204f).

Lücken im System

Die Unterscheidung zwischen ›Betreuung‹ und ›Pflege‹ wird in der Praxis vor allem von der Frage bestimmt, wer welche Tätigkeiten finanziert. Eine eindeutige Abgrenzung von Betreuungs- und Pflegeleistungen ist allerdings gar nicht möglich, wie vier Sozialwissenschaftlerinnen in einem Bericht im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit festgehalten haben

(Bischofberger, Jähnke, Rudin, Stutz 2014). Vieles spricht deshalb für eine ganzheitliche Sicht von Alltagsunterstützung, Betreuung und Pflege im Sinne einer ›Sorgearbeit im Alter‹. Das heutige System führt jedoch zu einer Fragmentierung und Segmentierung der Versorgung. Dabei fehlt es dann an wichtigen Gliedern in der Versorgungskette – beispielsweise an Angeboten von betreutem Wohnen, die zwischen Spitex-Leistungen und der Unterbringung in einem Pflegeheim stehen müssten.

Die Kantone sollen, wie bereits erwähnt, für die Hilfe und Pflege älterer Menschen sorgen. Gerade im Bereich der ›Hilfe‹ bestehen allerdings grosse Lücken, wie auch die Landesregierung in einem Bericht bestätigt (Bundesrat 2014). Wie sollen diese geschlossen werden? Der Bundesrat setzt vor allem auf die betreuenden und pflegenden Angehörigen, denn »unter dem Aspekt einer nachhaltigen Finanzierung des Gesundheitssystems« könne auf diese »nicht verzichtet werden« (ebd., 5). Mittels eines Aktionsplans sind die Rahmenbedingungen für eine unterstützende Tätigkeit von Angehörigen zu verbessern, damit diesen »ein nachhaltiges Engagement ermöglicht und Überforderungen innerhalb der Familien vermieden werden« (ebd., 37).

Dazu heisst es in der weiter oben zitierten Studie von Pro Senectute Schweiz: Die Rahmenbedingungen zu verbessern sei »notwendig, kann jedoch nicht hinreichend sein. Was geschieht beispielsweise mit jenen Menschen im Übergang zum oder im ›vierten‹ Alter, die über kein ausreichendes familiales Netz, also über wenig soziales Kapital, verfügen? Familie soll und darf nicht der einzige Bezugspunkt sein, über den Sorgearbeit organisiert wird« (Gasser, Knöpfel, Seifert 2015, 112).

Kernpunkte des Projekts

Notwendig ist also ein politischer Ansatz, der nicht nur partiell greift, sondern möglichst breit angelegt ist. Im Zentrum dieses Vorhabens müssten folgende Punkte stehen:

- Es ist sicherzustellen, dass die Menschen im Alter die erforderlichen Leistungen in der Alltagsunterstützung, Betreuung und Pflege, aber auch in der Gesundheitsvorsorge, medizinischen Diagnostik und Therapie in guter Qualität erhalten. Diese Leistungen sollen ganzheitlich und in der erforderlichen Vielfalt angeboten werden, um den jeweiligen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- Es ist dafür zu sorgen, dass schweizweit flächendeckend vergleichbare Angebote verfügbar sind. Der Bund hat die entsprechenden Kriterien festzulegen und die Kantone mit der Ausführung zu beauftragen.
- Die Wertschätzung für das Personal in den Institutionen der Altersbetreuung und -pflege ist zu fördern. Es ist sicherzustellen, dass die dort

Tätigen eine gute Grund- und Weiterbildung sowie faire Löhne und Arbeitsbedingungen erhalten.

- Betreuende und pflegende Angehörige sind angemessen zu unterstützen – insbesondere durch Beratungs-, Schulungs- und Entlastungsangebote. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben ist sicherzustellen – beispielsweise durch bezahlte freie Tage für Notfälle und Pflegeurlaub mit der Garantie, an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können.

Entscheidend dabei ist die Frage der Finanzierung. Heute erweist sich die finanzielle Belastung der privaten Haushalte im Fall von lang andauerndem Betreuungs- bzw. Betreuungsbedarf als sehr hoch. Eine künftige Regelung darf nicht dazu führen, dass die Belastung durch Prämien, Selbstbehalte und dergleichen noch grösser wird. Bei den Direktzahlungen für Alltagsunterstützung, Betreuung und Pflege müssen sie deutlich entlastet werden. Dies bedeutet folgerichtig, dass künftig mehr Mittel aus einkommens- und vermögensabhängigen Steuern in das System der Sorgearbeit im Alter fließen müssen.

Das Netzwerk Gutes Alter ist daran, einen entsprechenden Text für eine Volksinitiative zu formulieren, der auf seine verfassungsrechtliche Tragfähigkeit überprüft werden soll. Zugleich sucht das Netzwerk nach weiteren unterstützenden Einzelpersonen sowie Organisationen, um eine Volksinitiative erfolgreich lancieren zu können. Das genaue Datum dafür steht noch nicht fest. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.gutesalter.org.

Zum Schluss soll noch einmal Simone de Beauvoir zu Wort kommen: »Das Leben behält einen Wert, solange man durch Liebe, Freundschaft, Empörung oder Mitgefühl am Leben der anderen teilnimmt. Dann bleiben auch Gründe, zu handeln oder zu sprechen« (Beauvoir 1977, 709).

Literatur

Beauvoir, Simone de (1977): *Das Alter*. Essay. Deutsch von Anjuta Aigner-Dünnwald und Ruth Henry. Reinbek bei Hamburg (die französische Originalversion erschien unter dem Titel *La Vieillesse*, Paris 1970)

Bischofberger, Iren; Jähnke, Anke; Rudin, Melania; Stutz, Heidi (2014): *Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige*. Schweizweite Bestandsaufnahme im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Zürich/Bern
Bundesrat (2014): *Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige*. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 5. Dezember 2014

Gasser, Nadja; Knöpfel, Carlo; Seifert, Kurt (2015): *Erst agil, dann fragil. Übergang vom ›dritten‹ zum ›vierten‹ Lebensalter bei vulnerablen Menschen*. Zürich

Grundlagenpapier: *Für eine Gesellschaft des guten & langen Lebens*. Grundlagenpapier und Forderungen des Netzwerks ›Gutes Alter‹. Definitive Fassung 20. Februar 2018

Knöpfel, Carlo (2018): *Gute Betreuung – eine Bestandsaufnahme für die Schweiz*. In: Knöpfel, Carlo; Pardini, Riccardo; Heinzmann, Claudia: *Gute Betreuung im Alter in der Schweiz*. Eine Bestandsaufnahme. Zürich, 200–220

Seifert, Kurt (2017): *Eine Jahrhundertgeschichte. Pro Senectute und die Schweiz 1917–2017*. Baden

Tesch-Römer, Clemens (2012): *Aktives Altern und Lebensqualität im Alter*. In: Informationsdienst Altersfragen, 39. Jahrgang, Heft 01, Januar/Februar 2012, 3–11